

Datenschutz & Bürokratismus

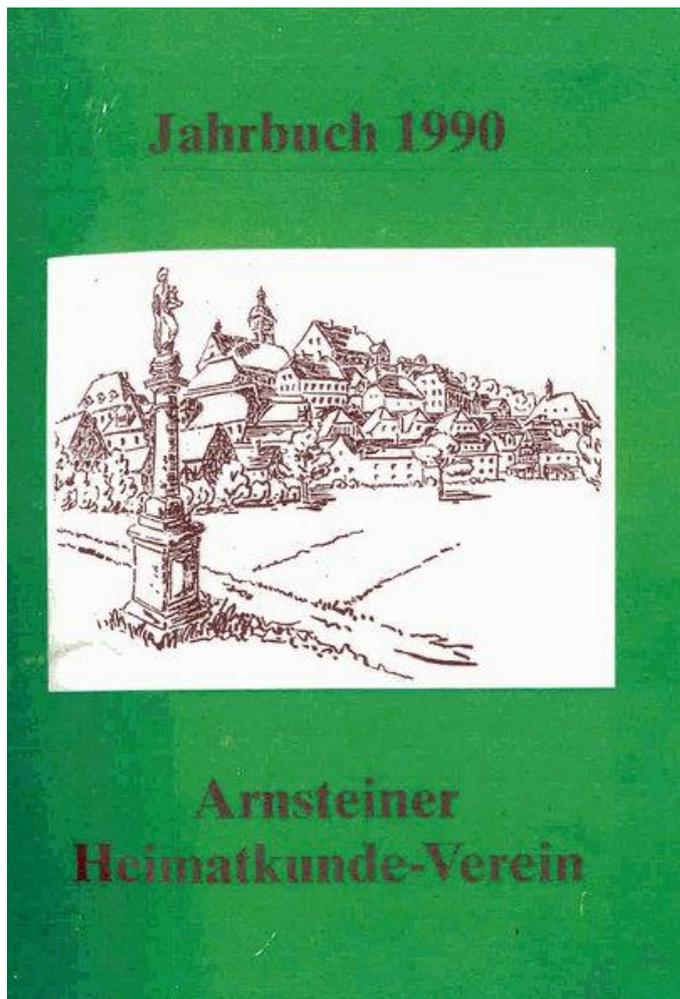
von Günther Liepert

Ausgangslage

Oh, wie war das Leben ehemals
mit Heitzelmännchen so bequem!

Nur muss man heute ‚mit Heitzelmännchen‘ durch ‚ohne Datenschutz‘ ersetzen. Um wieviel schwieriger das Leben heute ist, soll dieser Tatsachenbericht widergeben.

Seit rund vierzig Jahren beschäftigt sich der Autor mit der Heimatgeschichte rund um Arnstein. Unter seiner Leitung wurden 34 Jahrbücher des Arnsteiner Heimatkundevereins herausgegeben. Daneben sind es zwischenzeitlich einige hundert Chroniken und Biografien, welche die Arnsteiner Geschichte näher beleuchten.



In diesen vielen Artikeln wurden natürlich auch viele hundert Notarverträge eingebunden. Das war bis vor einem guten halben Jahr auch relativ einfach: Man ließ sich im Staatsarchiv das Geschäfts- oder Namensregister des Notariats - in der Regel Arnstein - geben, suchte hier die entsprechende Urkunden-Nummer heraus und bat den Beamten, die Akte herauszusuchen und beim nächsten Besuch vorzulegen. Das klappte immer einwandfrei. Urkunden, die über hundert Jahre alt waren, konnte man selbst fotografieren, bei jüngeren musste man einen Fotoauftrag erteilen, der auch innerhalb kurzer Zeit durchgeführt und die Daten per Mail weitergeleitet wurden.

Das war das erste Jahrbuch des Arnsteiner Heimatkundevereins. Seitdem sind weitere 33 erschienen.

Änderung der Bundes-Notar-Ordnung

Am 1. August 2021 wurde die Bundes-Notar-Ordnung geändert. Man glaubt nicht, dass Beamte der Bundesjustizverwaltung zu solch einem Unsinn fähig sind. Man muss sich § 18c ‚Schutz von Inhalten beim Zugang zu Forschungszwecken‘ auf der Zunge zergehen lassen:

„(1) Forschende haben diejenigen ihnen zu Forschungszwecken zugänglich gemachten Inhalte notarieller Urkunden und Verzeichnisse, die der Verschwiegenheitspflicht nach § 18 unterliegen, gegen unbefugte Kenntnisnahme zu schützen. Sie haben die an dem Forschungsvorhaben mitwirkenden Personen, die Zugang zu solchen Inhalten erhalten sollen, in Textform zur Verschwiegenheit zu verpflichten und auf die Strafbarkeit einer Pflichtverletzung hinzuweisen. Inhalte im Sinne des Satzes 1 sind zu vernichten, sobald sie für das Forschungsvorhaben nicht mehr benötigt werden.“



Bundesministerium der Justiz - Palais Trautson
(Bundesministerium Justiz)

Das hieße, wenn dem Autor eine weitere Person, z.B. ein Mitglied des Heimatkundevereins beim Lesen der oft extrem schwierigen Schrift behilflich ist, muss dieser Kollege erst schriftlich eine Verschwiegenheitserklärung unterschreiben. Und das bei Texten aus dem 19. Jahrhundert.

Dazu muss man jetzt noch den § 18 ‚Pflicht zur Verschwiegenheit‘ ansehen, der natürlich auch für Forschende gilt:

„(1) Der Notar ist zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Pflicht bezieht sich auf alles, was ihm bei Ausübung seines Amtes bekannt geworden ist. Dies gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

(2) Die Pflicht zur Verschwiegenheit entfällt, wenn die Beteiligten Befreiung hiervoor erteilen; sind Beteiligte verstorben oder ist eine Äußerung von ihnen nicht oder nur mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten zu erlangen, so kann an ihrer Stelle die Aufsichtsbehörde die Befreiung erteilen.“

Bei Chroniken aus dem 19. Jahrhundert - und das ist die Mehrzahl der benötigten Kaufverträgen - ist es in neun von zehn Fällen unmöglich, heute noch einen Beteiligten zu finden. Gerade Gastwirtschaften sind in diesen hundertfünfzig Jahren durch ein halbes Dutzend Hände gegangen und die Eigentümer in alle Welt verzogen; wie soll man hier noch einen Beteiligten finden (siehe Aufstellung weiter unten). Mit der Aufsichtsbehörde dürfte das ‚Bayerische Staatsministerium für Justiz‘ gemeint sein. Es ist schlecht vorstellbar, dass ein Beamter der Justiz in München einen Kaufvertrag, der mit der häufig kaum zu entziffernder Sütterlinschrift handgeschrieben wurde, lesen wird.

Nun kommt noch Absatz 3:

„Forschende dürfen Inhalte im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 nur veröffentlichen, wenn dies für die Darstellung des Forschungsergebnisses unerlässlich ist. Eine Veröffentlichung bedarf der vorherigen Zustimmung der Landesjustizverwaltung.“

Das ist wieder so ein Gummiparagraf! Wer außer dem Autor kann sagen, dass der Inhalt der Urkunde ‚unerlässlich‘ ist. Da könnte man ein ganzes Heer von Geschichtswissenschaftlern ansprechen und es ist sicher, dass die Hälfte die eine und die andere Hälfte eine andere Meinung vertritt.



Justizpalast in München (Wikipedia)

Wenn man den Verordnungstext ganz streng nehmen würde, dürften künftig nur noch Chroniken über Karl den Großen und Napoleon Bonaparte oder ähnliche Personen geschrieben werden, über die schon tausend Artikel vorhanden sind, weil man dann davon ausgehen kann, dass kein Geheimnis mehr verraten wird.

Dabei geht einer solcher Verordnung, wie z.B. der Bundesnotarordnung, ein entsprechender Prozess voraus:¹

1. Das Bundesministerium der Justiz (BMJ) ist für die Ausarbeitung des Gesetzentwurfes zuständig.

2. Dieser Entwurf des BMJ wird dem Bundeskabinett vorgelegt, das darüber berät und entscheidet, ob der Entwurf als Regierungsvorlage in das parlamentarische Verfahren eingebracht wird.

3. Der Gesetzentwurf wird im Bundestag eingebracht und durchläuft mehrere Lesungen sowie Beratungen in den zuständigen Ausschüssen, insbesondere im Rechtsausschuss. Nach den Beratungen in den Ausschüssen erfolgt die Schlussabstimmung im Bundestag.



Schild eines bayerischen Notariats

4. Nach der Verabschiedung im Bundestag wird das Gesetz dem Bundesrat zugeleitet. Der Bundesrat berät über den Entwurf und kann Zustimmung oder Einspruch einlegen. Bei einem Einspruch des Bundesrats muss der Bundestag erneut darüber beraten und den Einspruch möglicherweise überstimmen.

5. Nach erfolgreicher Beratung und Zustimmung durch Bundesrat und Bundestag wird das Gesetz dem Bundespräsidenten zur Ausfertigung vorgelegt. Der Bundespräsident prüft das Gesetz und unterschreibt es.

6. Nach der Ausfertigung durch den Bundespräsidenten wird das Gesetz im Bundesgesetzblatt veröffentlicht und tritt zu dem festgelegten Zeitpunkt in Kraft.

Wenn man denkt, wie viele Personen an einem solchen Gesetzgebungsprozess beteiligt sind und kaum einer ist sich dieses Bürokratismus bewusst, kann man nur den Kopf schütteln. Die allermeisten Deutschen beklagen sich über diese ausufernde Einschränkung, aber die Entscheider, die doch selbst häufig genug von diesem Ärgernis betroffen sind, sehen nur die augenblickliche Forderung, etwas besser zu gestalten und erreichen dabei nur eine weitere Verärgerung und Missstimmung der Menschen.

**Bayerisches Staatsministerium
der Justiz
— StMJ —**



Emblem (Wikipedia)



*Bundesjustizminister Georg
Buschmann von der FDP*

Problematik

Beamtenmühlen mahlen langsam: Obwohl die Verordnung schon zum 1. August 2021 in Kraft trat, dauerte es bis zum August 2023, bis diese Novelle dem Staatsarchiv Würzburg zur Kenntnis gelangte, als dem Autor die Herausgabe des Notargeschäftsregisters unter Hinweis auf die erfolgte Verordnungsänderung verweigert wurde.



Fast wöchentlich besucht der Autor die schöne Würzburger Residenz, in der das Staatsarchiv untergebracht ist

Schon die fehlende Aushändigung des Notarregisters ist nicht nachvollziehbar, weil der Forschende nicht weiß, ob eine Notarurkunde vorhanden ist. So sind z.B. alle Urkunden der Würzburger Notariate im Zweiten Weltkrieg verbrannt... Außerdem ist vollkommen unerklärlich, welcher Datenschutz verletzt werden könnte, wenn der Forschende weiß, dass ein Kaufvertrag für Müller am 17. Juli 1868 abgeschlossen wurde.

Gewohnt, den Dingen auf den Grund zu gehen, schrieb der Autor noch am gleichen Tag an das

Bayerische Hauptstaatsarchiv, um die Gründe der Nichteinsichtnahme zu erfahren.² Auch der Leiter des Staatsarchivs Würzburg, Dr. Alexander Wolz, fand die neue Verordnung, die ihm bis dato nicht bekannt war, als wirklichkeitsfremd. Er war wie der Autor der Meinung, dass eine Benutzung von Notariatsurkunden zu wissenschaftlichen und heimatgeschichtlichen Zwecken kaum noch stattfinden würde.³ Wenn man die folgenden Zeilen liest, dürfte er mit seiner Meinung ziemlich recht behalten.

Wahrscheinlich vom Hauptstaatsarchiv München angeregt, kam vom Staatsarchiv Würzburg ein paar Tage darauf eine Begründung für die Verweigerung der Akteneinsicht:⁴

„Ortsgeschichte Arnstein, hier Veröffentlichung im Heimatjahrbuch Arnstein; hier: Benutzung von Notariatsurkunden

Sehr geehrter Herr Liepert,

Sie haben Geschäftsregister und Urkunden aus der Notariatsüberlieferung zur Einsichtnahme in den Lesesaal bestellt, die man Ihnen bei Ihrem jüngsten Besuch aber nicht zur Einsichtnahme vorlegen konnte.

Tatsächlich haben wir seit diesem Monat neue Vorgaben bei der Benutzung von Notariatsunterlagen zu beachten. Demnach können diese Unterlagen ab sofort nicht mehr nach unseren archivrechtlichen Vorschriften im Lesesaal vorlegen, sondern sind an die Bestimmungen des § 18 der Bundesnotarordnung gebunden.



*Der Leiter des Staatsarchives Würzburg,
Dr. Alexander Wolz, der stets ein offenes Ohr
für die Forschenden hat*

Eine Benützung von Notariatsunterlagen zu heimatgeschichtlichen und wissenschaftlichen Zwecken ist demnach nur für Urkunden, die älter als 70 Jahre sind, möglich. Die Entscheidung darüber, ob der Zugang gewährt wird, trifft aber nicht das verwahrende Archiv, sondern das Bayerische Staatsministerium der Justiz.

Dies bedeutet für die von Ihnen ausgehobenen Notariatsurkunden (sowie für alle künftigen Anfragen): wenn Sie Einsicht in Notariatsunterlagen wünschen, ist der Antrag schriftlich und möglichst unter genauer Benennung der gewünschten Urkunden bzw. Register beim Staatsarchiv Würzburg zu stellen.

Hierbei ist auch darauf einzugehen, warum die Einsichtnahme für Ihr heimatgeschichtliches Vorhaben notwendig ist. Ihren Antrag reichen wir dann an das Justizministerium weiter. Sobald die Entscheidung über die Einsichtnahme von dort vorliegt, informieren wir Sie umgehend.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

*Mit freundlichen Grüßen
Dr. Alexander Wolz, Archivoberrat“*

Auch dem Staatsarchiv Würzburg gehört ein Lob: In den letzten dreißig Jahren unterstützte man den Autor intensiv bei seinen Forschungsarbeiten, nicht nur bei der Vorlage der Notariatsurkunden.

Nachdem in den Katasterakten zum größten Teil ein Hinweis auf die Kaufverträge vorhanden ist, stellte der Autor den Antrag, für seine Forschung über die ‚Gastwirtschaft zum Schwarzen Adler in Binsfeld‘¹⁵ fünf Kaufverträge einzusehen. Übernahm bisher der Forscher die Aufgabe, die Urkundennummer herauszusuchen, war dies nun eine Arbeit für einen der Mitarbeitenden im Staatsarchiv Würzburg. Dies klappte auch ohne Probleme und die fünf Verträge wurden an das Bayerische Justizministerium gesandt. Der zuständige Sachbearbeiter dort ist Dr. Stefan Herrmann, anscheinend ein junger, aber doch sehr hilfsbereiter und entgegenkommender Beamter. Er erklärte dem Autor, dass jede Urkunde zwischen 25 und 250 Euro kosten könne. Er würde versuchen, die Angelegenheit für den Autor günstig darzustellen. Doch erst müssten die Urkunden vom Arnsteiner Notariat geprüft werden und dann erst könne die Freigabe durch das Justizministerium erfolgen.

Dazu soll noch die Information von Staatsarchivleiter Dr. Alexander Wolz eingefügt werden:⁶

„Lieber Herr Liepert,

vielen Dank für Ihre Nachricht. Ja, das Ministerium hat sich bei uns ebenfalls gemeldet. Die Sache läuft.

Aktuell ist der Stand folgender: Hr. Kleinheinz hat eine Reihe von Notariatsurkunden, die für Ihre Fragestellung einschlägig sind, herausgesucht; Hr. Martin übermittelt die Nummern an das Ministerium; dort muss man dann entscheiden, auf welcher Grundlage man die Prüfung vornehmen möchte; dann muss ja noch der Notar gehört werden. Noch ist unklar, ob jede Stelle die Urkunde im Vorfeld noch selbst einsehen und prüfen möchte (dazu müsste man aber die Schrift lesen können...).

Ihr Fall scheint zu einer Art "Muster-Fall" erwählt worden zu sein, an Hand dem man das ganze Prozedere einmal durchspielen kann.

Sie werden sicher von der einen oder anderen Stelle wieder hören.

Viele Grüße
Alexander Wolz“

Wie Alexander Wolz richtig schreibt, ist die Frage der Prüfung von Bedeutung. Man kann sich wirklich nicht vorstellen, dass einer der Beteiligten (Staatsarchiv, Staatsministerium, Notarin) wirklich den Text zu entziffern versucht hatte. Allein diese Arbeit hätte den Beteiligten große Mühe bereitet, ohne dass ein Erfolg zu verzeichnen gewesen wäre.



*Auch 1937 wurde die
Notarordnung geändert*

Da dieser Artikel bereits gut zu recherchieren war und einen entsprechenden Umfang angenommen hatte, verzichtete der Autor auf die Genehmigung durch die Regierung. Zumal ja nicht bekannt war, was in den Urkunden steht: Bei manchen handelte es sich vielleicht nur um zwei Blätter, gerade bei den Urkunden um 1880, bei manchen ist es jedoch eine gewaltige Bereicherung für eine Chronik, diese Urkunden einzubinden. So war z.B. der Kaufvertrag über den ‚Goldenen Löwen‘ in Arnstein⁷ deshalb so interessant, weil hier das ganze Mobiliar bis zum letzten Messer aufgeführt war. Diese Aussagen, was alles um 1900 in einem Gasthaus vorhanden war und aufgeführt ist, kann für einen interessierten Heimatkundler von großer Wichtigkeit sein.

Wer kennt heute noch das ‚Leibgeding‘? Sicher haben viele schon einmal etwas davon gehört, doch wie sah das in der Praxis aus? Dies wurde z.B. u.a. in der Chronik ‚Alltag im Pointweg 9 in Arnstein‘⁸ gut herausgearbeitet.

Hätte der Autor die fünf Urkunden des ‚Schwarzen Adler‘ bestellt, so wären evtl. Kosten von fünfhundert Euro auf ihn zugekommen - und vor allem: er hätte die Katze im Sack kaufen müssen. Vielleicht wären einige Sahnehäubchen dazu gekommen oder, wenn es suboptimal läuft, es wären nur immer Verkäufer, Käufer und Kaufsumme genannt. So ist die ganze Chose eine gewaltige Verhinderung von heimatkundlicher Forschungsarbeit.

Der Bürokratismus sollte verschlankt werden

Als rationaler und rationeller Mensch, der seit fünfzig Jahren versucht, eine schlanke Verwaltung zu unterstützen, war Lieperts erster Gedanke: Die Notarordnung sollte in diesem Bereich wieder die alte Fassung erhalten. Deshalb schrieb er im August einen Brief an das Bayerische Justizministerium:⁹

„*Sehr geehrte Damen und Herren,*

Die Bundesnotariatsordnung hat sich zum 1. August 2021 geändert. Seit August 2023 darf die Einsichtnahme der Akten nur noch mit Genehmigung des Landesjustizministeriums erfolgen. Und die Genehmigung erfolgt gegen Gebühr!

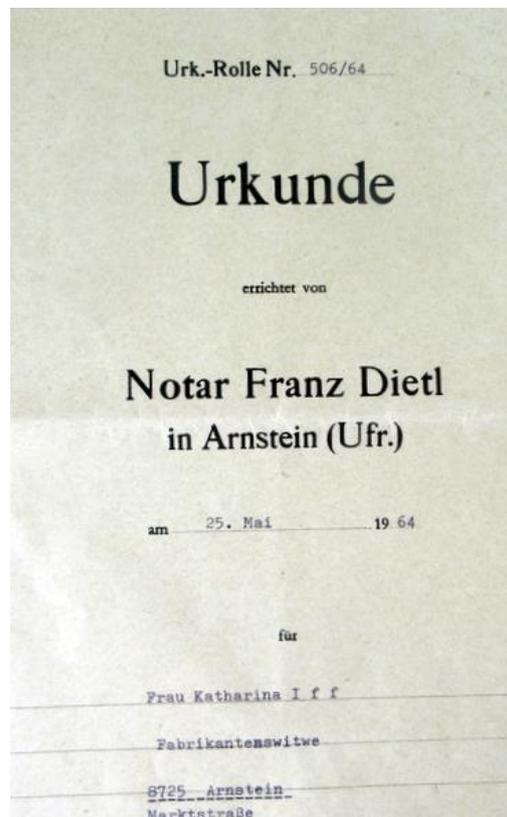
Seit über dreißig Jahren geben wir unser ‚Arnsteiner Heimatkunde-Jahrbuch‘ heraus, das Gegebenheiten aus dem ehemaligen Distrikt Arnstein umfasst. Um eine ordentliche und nachvollziehbare Chronik bestimmter Anwesen oder Familien zu dokumentieren, ist es notwendig, auch Notariatsakten einzusehen. So ist z.B. eine Hofübergabe vor hundert Jahren in der Regel mit einem Leibgeding verbunden, das jüngere Menschen nicht mehr kennen, jedoch kennenlernen sollten. Ähnliche Fälle gibt es zu Hauf. In anderen Fällen werden diverse Gegenstände, die sich im Gebäude befinden, mitverkauft. Auch diese sind für eine gewissenhafte Chronik von Bedeutung.

Nachvollziehen können wir, wenn Notariatsakten, die jünger als siebzig Jahre sind, nicht mehr herausgelegt werden.

Derzeit schreiben wir eine Chronik über den ‚Gasthof zum Schwarzen Adler‘ in Binsfeld, heute ein Stadtteil von Arnstein, der schon im 16. Jahrhundert die reale Schenkgerechtigkeit erhielt. Nun möchten wir mehrere Kaufverträge einsehen, so z.B. die Übergabe des Anwesens 1888 von Johann Schraut an den Sohn Anton Schraut. Oder für das gleiche Objekt den Verkauf von Joseph Rüth an Maria Roth im Jahr 1893. In diesen Fällen wäre es bedeutsam, woher kommen Verkäufer und Käufer, was wird mitverkauft und welche Zahlungsziele wurden vereinbart.

Jeder Notarvertrag hat seine Eigenheiten. Es ist sowohl für Sie als auch für uns nicht erkennbar, ob ein Vertrag wichtig ist. Wenn es sich nur um drei Seiten handelt und nur ein Kaufpreis und das Grundstück bezeichnet ist, ist ein solcher Vertrag für uns nicht von Interesse. Doch das wissen wir vorher nicht.

Solche Kaufverträge kann man heute im Staatsarchiv nicht mehr einsehen

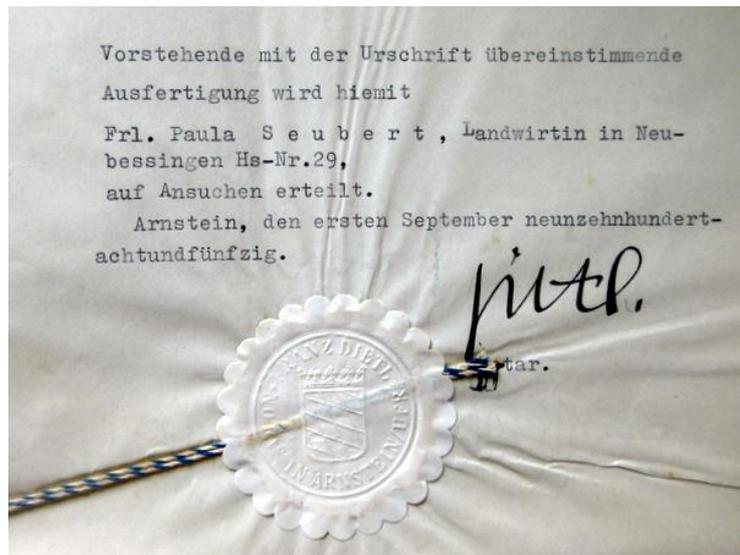


Es soll möglichst eine Urkundennummer angegeben werden: Wie können wir diese erfahren, wenn wir nicht die Namens- oder Geschäftsbücher des Notariats vorgelegt bekommen? Ein wichtiges Element ist die Gebühr, die für Ihre Zustimmung fällig ist. Es ist für eine intensive Heimatforschung nicht möglich, z.B. hundert Euro zu bezahlen, wenn es sich nur um einen Vertrag mit drei Seiten handelt und außer den Beteiligten nur das Grundstück und den Kaufpreis enthält. Nachdem es sich in der Regel um Verträge aus dem 19. Jahrhundert handelt, können es auch Verträge mit zwanzig Seiten sein, wenn davon fünfzehn Seiten eine Aufstellung der Flächen sind. Diese können wir auch der Akte Grundsteuer Select entnehmen.

Zum weiteren sollte die Bearbeitungszeit durch Ihr Haus nicht so lange währen. Es ist für die Erstellung einer Chronik beschwerlich, wenn die Bearbeitung zu lange in Anspruch nimmt.

Gerne hören wir wieder von Ihnen.

*Günther Liepert
Arnsteiner Heimatkunde-Verein
e.V.“*



Kollege Klaus Göbel unterstützte den Autor moralisch u.a. mit folgenden Zeilen:

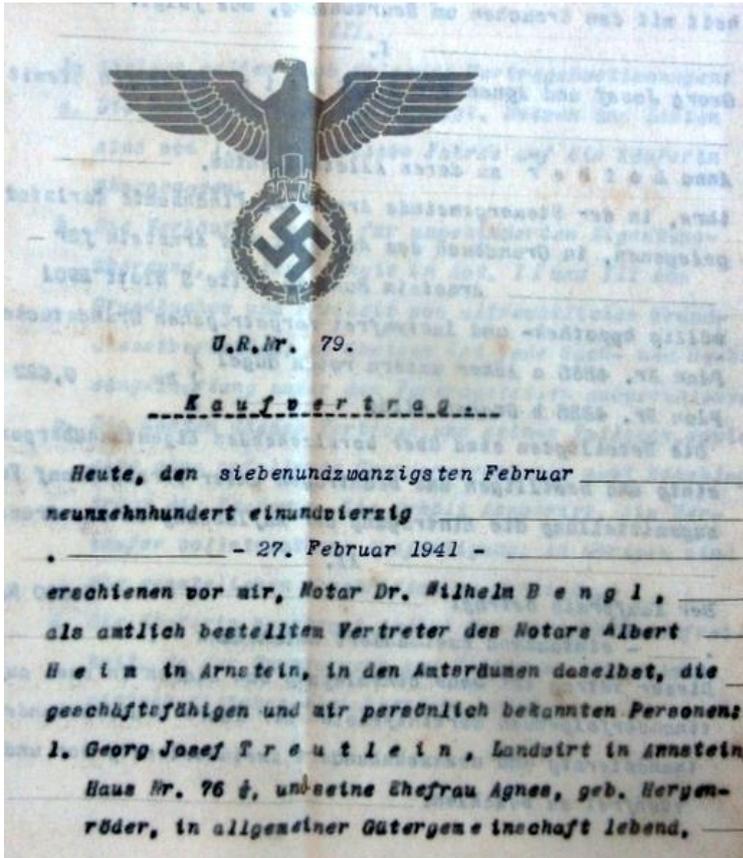
Gut, dass manche Grundstücksbesitzer ihre Unterlagen den Forschenden zur Verfügung stellen

„Das ist der vielgepriesene B ü r o k r a t i e a b b a u in Deutschland! --- Und wieder wird aus dem NICHTS ein weiteres, völlig unnötiges und m.E. absehbar nicht praktikables und dazu für uns natürlich k o s t e n p f l i c h t i g e s Bürokratiemonster geschaffen. Wie meine Oma schon zu sagen pflegte: Warum einfach, wenn es kompliziert auch geht. Wie viele neue Planstellen sind für die Umsetzung im Justizministerium vorgesehen? – Unfassbar! – Deutschland schafft sich immer schneller ab, solche Bestimmungen zeigen, dass wir uns nicht im Niedergang, sondern bereits im freien Fall befinden. Der Aufschlag ist nicht mehr abzuwenden!

- *Was ist mit familiengeschichtlicher oder heimatgeschichtlicher Forschung, z.B. Ortsgeschichte? Fällt das unter „sonstige wissenschaftliche Forschung“ oder findet das ab sofort im Bereich Notariat ab dem Jahr 1862 nicht mehr statt?*

Aber doch noch mal was zum Thema:

Meines Erachtens sind die Notariatsurkunden für viele Ortschaften – aufgrund von Kriegsverlusten anderer Bestände – oft die einzige, wenn auch sehr mühsame Möglichkeit, zum Beispiel Häusergeschichte im fraglichen Zeitraum zu erforschen. Aktuell bei mir: Wipfeld im Landkreis Schweinfurt, Notariat Werneck – Grundsteuerkataster verbrannt, alle Akten des früheren Bezirksamtes/LRA Schweinfurt vor 1945 incl. Ansässigmachungs- und Verehelichungsakten – Totalverlust; Gemeindearchiv hat die gesuchten Infos nicht. 1804 bis 1862 gibt es Kontraktenprotokolle des Landgerichtes ä.O. Werneck; ab 1862 Notariat Werneck.



Gerade Kaufverträge aus den späten dreißiger Jahren sind für Forschende eine große Quelle, um das Unrecht gegenüber den Juden aufzuzeigen

In den Grundsteuerkatastern stehen bei Besitzübergang die entsprechenden Geschäftsregisternummern der Notariatsurkunden und die Namen der Verkäufer und Käufer. Kenne ich diese Nummer nicht, gibt es jetzt ein weiteres Problem. Besonders nett ist, dass die Findbücher mit der Geschäftsregisternummer und dem Namen der Beteiligten jetzt auch unter Verschluss sind. – Wie soll man denn da die – mutmaßlich – relevante Urkunde ermitteln, für die die Einsichtnahme beantragt werden darf? - Machen das die Kollegen im Staatsarchiv für uns oder greift dann § 18a (3) – Aufwand zu groß – ABGELEHNT. Bei notariellen Testamenten, Eheverträgen usw. werden diese Nummern gar nicht ohne Registerband ermittelbar sein.

Ich frage mich die ganze Zeit, was an einer Zessions-Urkunde von 1863 oder einem Hausübergabevertrag von 1880 geheimhaltungsbedürftig ist. Wem kann ich heute mit dieser Information Schaden zufügen? Kann es dann auch noch passieren, dass ich Kopien mit den geschwärzten Namen der Beteiligten erhalte?“

Er hat hier seinem Unmut mit Recht freien Lauf gelassen.

Um diesen schwer zu ertragenden Zustand zu ändern, wurden auch die Abgeordneten des Wahlbezirks eingeschaltet:



Kultusministerin Anna Stolz, Mitglied des Heimatkunde-Vereins Arnstein, vier Jahre Bürgermeisterin in Arnstein und stets hilfsbereit (Foto Elisabeth Eichinger-Fuchs)

So schrieb der Autor am 22. August 2023 an Anna Stolz (Freie Wähler), derzeit Ministerin für Unterricht und Kultus in München. Immerhin ist sie seit vielen Jahren Mitglied des Arnsteiner Heimatkundevereins und war vier Jahre Bürgermeisterin in Arnstein. Trotz des Wahlkampfes schrieb sie, damals noch als Staatssekretärin, schon am 2. Oktober an ihren Kabinettskollegen, den Staatsminister der Justiz, Georg Eisenreich, mit der Bitte, mein Anliegen zu unterstützen.¹⁰ Vielleicht war dies auch der Grund, weshalb die involvierten Beamten im Justizministerium die Wünsche des Autors jeweils ohne Zögern nachkamen. Immerhin erhielt Anna Stolz am 9. Oktober die Information, dass das Anliegen geprüft würde, dies aber einige Zeit in Anspruch nehmen würde. Der Staatsminister würde so schnell wie möglich auf die Angelegenheit zurückkommen. Das war im Oktober 2023...

Interessant ist in diesem Zusammenhang: Der Brief stammt von der ‚Leiterin Ministerbüro‘; unterschrieben wurde er von Ministerialrat Dr. Dötterl und Sachbearbeiterin war Frau Roeder. Wer wegen eine solchen Bagatelle alles mitmischt...

Eine weitere Bitte gleichen Inhalts ging an den CSU-Landtagsabgeordneten Thorsten Schwab. Sein Sekretär teilte dem Autor noch am gleichen Tag mit, dass er sich umgehend an das Bayerische Staatsministerium wenden und ihm eine Antwort geben wird, sobald dem Abgeordneten eine Antwort des Ministeriums vorliegen würde. Darauf wartet der Autor auch noch heute...

Ein drittes Schreiben gleichen Inhalts ging an den CSU-Bundestagsabgeordneten Alexander Hoffmann, der sich in der Folge sehr bemühte, denn der Autor erhielt einige Anrufe seines Mitarbeiters, der ihm über die winzigen Fortschritte berichtete. Er konnte letztlich auch nur sagen, dass der Antrag in Berlin vorliege, aber mit einer Verordnungsänderung frühestens Mitte 2025 zu rechnen sei.

Dass schon die letzte Novelle sehr heiß diskutiert wurde, ist einem der Brief des Deutschen Notarvereins aus Berlin vom 20. Mai 2020 zu entnehmen, der in zwanzig Seiten Verbesserungsvorschläge unterbreitete. Seltsamerweise gab es zum Paragraph 18 keine Anmerkungen.¹¹



Der Landtagsabgeordnete Thorsten Schwab (CSU) und der Bundestagsabgeordnete Alexander Hoffmann unterstützten den Autor bei seinen Bemühungen mit großem Eifer

Die Behörden äußern sich

Relativ bald kam vom Bayerischen Staatsministerium der Justiz, Dr. Stefan Herrmann, ein ausführliches sechsseitiges Schreiben am 11. September 2023:¹²

Er führte u.a. aus, dass mit der Einführung der §§ 18a ff der Bundesgesetzgeber das Ziel verfolgte, eine bundeseinheitliche Regelung für die Einsicht in notarielle Urkunden und Verzeichnisse zu Forschungszwecken zu schaffen. Es sollte ein angemessener Ausgleich zwischen den Interessen der Forschenden einerseits und den Interessen und Belangen der Urkundsbeteiligten hergestellt werden. Dabei ginge die Verschwiegenheitspflicht über den Tod der Urkundsbeteiligten hinaus. - Dies ist ja recht und gut, doch nachdem schon eine Grenze von siebzig Jahren besteht, muss der Datenschutz nicht noch mehr ausufern.

Der Zugang, so Dr. Herrmann, könne nur anonymisiert gewährt werden. Wie könnte eine solche Chronik aussehen: Thema ist das Haus Hauptstr. 12, das 1860 Max Müller gehörte. Nun soll man den nächsten Käufer aufrufen: Herr X verkaufte am 15. Mai 1866 an Herrn X das Anwesen x in Arnstein für den Kaufpreis von X? Wer sich solch einen Blödsinn

ausgedacht hatte, sollte sich sein Schulgeld zurückzahlen lassen. Doch weil wir in einem Versorgungsstaat leben, hat sicher keiner der Beteiligten ein Schulgeld bezahlt.

Es gibt natürlich Ausnahmen: „Eine Veröffentlichung von Inhalten zu einer Person ist dabei in der Regel dann als unerlässlich anzusehen, wenn diese Person den Gegenstand des Forschungsvorhabens bildet (BT-Drs. 19/26828, S. 132). Eine solche Veröffentlichung bedürfte darüber hinaus - gegebenenfalls nach Anhörung der betroffenen Personen (ggf. auch der Rechtsnachfolger dieser Personen) - der vorherigen Zustimmung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz.“ Wie kann denn eine Person betroffen sein, wenn frühestens siebzig Jahre nach Erstellung der Urkunde Einsicht genommen werden konnte und der damals Beteiligte volljährig sein musste. Gut, heute werden Menschen in Deutschland hundert Jahre alt, aber welcher Hundertjährige hat schon mit 21 Jahren einen wichtigen Vertrag abgeschlossen? Einer von dreißig Millionen...

Um Einsicht nehmen zu können, bedarf es einer Beschreibung des Forschungsvorhabens und der Aussage, warum das Vorhaben nicht ohne Einsicht in die Urkunde möglich ist. Sollte eine Abschrift der Urkunde verlangt werden, so müsse dies eigens begründet werden. Ansonsten könne sich der Antragsteller mit einer Einsicht in die Urkunde begnügen. Zu den Kosten verwies Herrmann nur auf ‚Anlage 1 zur BnotO‘ und ‚Teil 2 des Kostenverzeichnisses zum JVKostG‘. Telefonisch war immer nur von 25 Euro die Rede.

Der Autor versuchte mit einem langen Schreiben vom 23. September an das Bayerische Staatsministerium, seine Position darzulegen: Frau Strasser wurde angesprochen, weil sie stets die Briefe des Justizministeriums unterschrieb:

„Bayerisches Staatsministerium der
Justiz
80097 München

Bayerisches Staatsministerium der
Justiz



per Mail an
stefan.herrmann@stmj.bayern.de

Bayerisches Staatsministerium der Justiz • 80097 München

Per E-Mail:

Herrn
Günther Liepert
Arnsteiner Heimatkunde-Verein e.V.
g.liepert@gmx.de

Sachbearbeiter
Herr Dr. Herrmann
Telefon
089 5597-1384
Telefax
09621 96241-0047
E-Mail
Stefan.Herrmann@stmj.bayern.de

Ihre Zeichen: A 4 – 3830E – IV –
10708/2023 vom 11. September 2023
Einsicht in notarielle Urkunden und
Verzeichnisse zu Forschungszwecken

Briefkopf des Justizministeriums

Sehr geehrte Frau Dr. Strasser,

vielen Dank für die ausführliche Erläuterung zu meinem Wunsch nach Einsicht in Notarurkunden. Sie können sich vorstellen, dass mich Ihr Schreiben nicht zufriedenstellt. Seit Jahren wird moniert, dass sich in Deutschland immer mehr Bürokratismus ausbreitet. Erst in der letzten Woche bedauerte Bundeskanzler Olaf Scholz: Nur gemeinsam werde man ‚den Mehltau aus **Bürokratie**, Risikoscheu und Verzagtheit abschütteln‘. Auch die EU-Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen hat in der vorletzten Woche wieder versprochen, den Bürokratismus einzudämmen.



Immer wieder, auch Bundeskanzler Olaf Scholz, bemängelten den ‚Mehltau‘ der deutschen Bürokratie (Wikipedia)

Seit Jahrzehnten versprechen die deutschen und bayerischen Regierungen, die Bürokratie abzubauen. Selbst der ehemalige bayerische Ministerpräsident Edmund Steuber hat mit einer Kommission, hier Verbesserungen zu generieren, Schiffbruch erlitten. Es ist wie der Kampf Herkules' mit der Hydra: Ein Kopf wird abgeschnitten und diesem wachsen zwei neue nach...

Natürlich weiß ich, dass die Veränderung des Notariatsgesetzes der Deutsche Bundestag veranlasst hat, doch die Bayerische Regierung schafft die Ausführungsbestimmungen. Und diese gehen in vielen Fällen über die ursprüngliche Idee hinaus. Dabei bin ich überzeugt, so wie ich die Kommentare dazu lese, dass das Bayerische Justizministerium in der Lage wäre, Erleichterungen für die Heimatforschung darzustellen.

Vor allem, wie ein Heimatforscher konkret begründen soll, warum er gerade diese Notarakte – ob Kaufvertrag oder Übergabevertrag – benötigt, ist unmöglich:

*a) Zum ersten kann ich nicht wissen, was in einem Kaufvertrag steht. Hat er nur drei Seiten oder einen Umfang von zwanzig Seiten! **Wenn er nur drei Seiten hat, nur die Kaufvertragsparteien, das Objekt und den Kaufpreis aufweist – was wahrscheinlich bei zwei Dritteln der Akten der Fall ist – kann ich auf diesen Vertrag verzichten.** Nur - das weiß ich vorher nicht.*

b) Sie wollen wissen, welchen Vertrag ich konkret sehen möchte. Dies kann ich ebenfalls nicht darstellen, da mir der Zugriff auf das Geschäftsbuch der Notariate verwehrt ist – eine Anordnung des Justizministeriums – so das Staatsarchiv.

c) Somit weiß ich auch nicht, bei welchem Notariat ein Vertrag geschlossen wurde: in Arnstein, in Karlstadt, in Würzburg, Gemünden oder oder. Dazu kommt, dass sämtliche Notarverträge aus Würzburg im Zweiten Weltkrieg vernichtet wurden. Das ist umso mehr ein Grund, dass zumindest die noch vorhandenen Urkunden für die heimatgeschichtlich interessierten Bürger unseres Landes einsehbar sind.

Nun zum konkreten Fall, bei dem ich Sie um Einsichtnahme gebeten habe: Der Gasthof ‚Schwarzer Adler‘ in Binsfeld. Hier eine Übersicht über die Eigentümer, soweit sie nachvollziehbar sind:

10 – Untere Dorfstr. 10

1928: Wilhelmstr. 10 – auch Müllergasse genannt

1900:

Plan # 16 Wohnhaus, Wirtshaus zum Schwarzen Adler mit realem Gastwirtschaftsrecht, dann Stall, Holzhalle, Schweineställe, Waschküche mit Fremdenzimmer, Scheune, Wirtschaftshalle und Hofraum mit 0,064 ha

Plan # 17 Würz-, Gras- und Baumgarten hinter der Scheuer mit 0,424 ha

- 1775 **Christoph Pfeuffer**, Gastwirt
- 1810 **Franz Schneider**, Bäckermeister
- 1823 **Joseph Kolb**, Gastwirt
Am 10.4.1823 um 3.100 fl & 4 Karolin gekauft
- 1863 **Kaspar Kolb**, Gastwirt †vor 1872
verh. mit Ruppertzainterin
- 1865 **Franz Josef Adelman**, Gastwirt
- 1879 **Melchior Schömig**, Gastwirt
- 1880 **Anton Schraut**, Gastwirt *in Stadelhofen
- 1893 **Maria Roth**, Gastwirtin, geb. Ruhland *4.2.1867 in Rottendorf
verh. mit Johann Roth
- 1893 **Joseph Rütth**, Gastwirt *29.7.1860 in Hundsfeld
verh. mit Eva Keller *20.1.1862 in Zeuzleben
- 1895 **August Saalmüller**, Bierbrauer & Gastwirt *12.5.1869 in Marktsteinach
- 1896 **Anton Siligmüller**, Brauereibesitzer in KAR *22.1.1896 in Veitshöchheim
& **Alois Hock**, Gastwirt *7.4.1856 in Großostheim
- 1896 **Mathäus Ringelmann**, Gastwirt,
Konzessionsgesuch zurückgezogen
Versteigerung 9.12.1896
- 1897 **Michael Hofmann**, Schenker *18.9.1842 in Schwanfeld
verh. mit Rosalie Leonore *1.4.1839 in SW
- 1897 **Josef Sauer**, Gastwirt *6.3.1863 †17.11.1936
unehelicher Sohn von Elisabetha Sauer *28.11.1825 †15.12.1913
verh. mit Rosa Anna Hartmann, Witwe, geb. Hartmann, geb. Erthal *5.11.1871 in
Duttenbrunn †11.2.1951
Am 26.6.1897 von Anton Siligmüller und Alois Hock um 16.800 M gekauft,
Urkunden-Nr. 3397
- 1931 **Leo Gehret**, Gastwirt (noch 1958), Landwirt, Zellenleiter *24.2.1900 †18.12.1981
verh. mit Hedwig Hartmann *1.8.1905 in Karburg † 6.9.1978 in WÜ
Adoptiv-Tochter Helga *29.11.1941 †31.3.2005, verh. mit Günter Joa *20.7.1941
†13.5.2010
- 1978 **Elmar Kropp**, Gastwirt
verh. mit Ulrike
Sohn:
Stefan



Der ‚Schwarze Adler‘ in Binsfeld war ein reizvolles Forschungsobjekt. Schade, dass das Einsehen der Kaufverträge zu exorbitanten Kosten geführt hätte.

Wie Sie sehen, handelte es sich im 19. Jahrhundert um eine ganze Reihe von Eigentümern, die bestimmt nicht mehr vom Datenschutz betroffen sein können. Und was glauben Sie, was den derzeitigen Eigentümer, von dem ich sicherlich eine Genehmigung zur Einsicht bekommen würde, interessiert, welche Kaufverträge vor über hundert Jahren abgeschlossen wurden.

Mein Artikel ist weitgehend fertig. Dabei nehmen die letzten drei Eigentümer neunzig Prozent des Artikels ein. Eine völlig unausgewogene Recherche!

Wie Sie aus meiner Internetseite (www.liepert-arnstein.de) ersehen können, habe ich schon mehrere Hundert Chroniken erstellt, die nicht nur in Arnstein und Umgebung, sondern auch Anklang in Übersee gefunden haben, wenn sich die dortigen Bewohner für ihre Wurzeln interessierten.

Bedeutsam könnte ein Kaufvertrag wie bei der Chronik über den ‚Goldenen Löwen in Arnstein‘ ([www. https://www.liepert-arnstein.de/images/Veroeffentlichungen/gasthof_zum_goldenen_loewen.pdf](https://www.liepert-arnstein.de/images/Veroeffentlichungen/gasthof_zum_goldenen_loewen.pdf)), sein, in der genau dokumentiert wurde, welche Gegenstände beim Verkauf mitenthalten waren.

*Auch der **Nießbrauch** bei einer Übergabe ist heute kaum mehr den jüngeren Leuten bekannt. Deshalb wurde er in der Chronik des ‚Gasthauses zum Goldenen Stern‘ in Neubessingen besonders genau beschrieben (https://liepert-arnstein.de/images/Veroeffentlichungen/gasthaus_goldener_stern_neubessingen.pdf)*

*Oder die **Verkaufsbedingungen** waren für heutige Verhältnisse ungewöhnlich wie bei der ‚Goldenen Krone‘ in Reuchelheim, wo die Verkäuferin den Kaufpreisrest stundete, was damals nicht ungewöhnlich war und in vielen Ländern heute noch praktiziert wird: (https://liepert-arnstein.de/images/Veroeffentlichungen/gasthof_zur_goldenen_krone_reuchelheim.pdf).*

In der vorigen Woche war in Leipzig der Deutsche Historikertag, an dem u.a. auch Bundespräsident Frank-Walter Steinmeier teilgenommen hat. Bestimmt eine Veranstaltung, die sicherlich mehrere Zehntausend Euro kostete.



Die Stadt München gibt Millionen für ihr NS-Dokumentationszentrum am Königsplatz aus; doch näher auf die Heimatgeschichte einzugehen, ist ein teures Vergnügen

In der letzten Woche war ich in München und habe wieder einmal diverse Museen besucht. Man darf davon ausgehen, dass die Stadt München und der Freistaat Bayern mehrere Millionen Euro für die Erforschung und Information der Geschichte Bayerns und Deutschlands ausgibt. Umso grotesker wirkt es, wenn ehrenamtliche Heimatforscher in ihrer Arbeit gehindert werden. Wo findet man da eine Logik?

Nicht nachvollziehbar ist in dem Gesetz die Vorgabe, dass Urkunden und Verzeichnisse anonymisiert gewährt werden. Wie soll denn z.B. die Chronik über den ‚Schwarzen Adler‘ anonymisiert veröffentlicht werden?? Das gilt natürlich für fast alle meine bisherigen oder noch zu schreibenden Chroniken, soweit sie Gebäude betreffen.

Datenschutz ist derzeit das Schlagwort, das für so viele Bereiche herangezogen wird und mit dem entsprechende Bemühungen, Geschichte den Bürgern nahezubringen, ‚erschlagen‘ werden. Wenn das Notariatsgesetz Schule machen würde, dann könnten alle Historiker ihre Arbeit einstellen, weil dann nur noch über Kaiser, Könige und Päpste geschrieben werden darf.

Sie schreiben, dass eine Veröffentlichung zu einer Person als unerlässlich anzusehen ist, wenn diese Person den Gegenstand des Forschungsvorhabens bildet. Dies ist doch sicherlich bei der oben genannten Chronik der Fall. Weiter schreiben Sie, dass eine Veröffentlichung einer Anhörung der betroffenen Person – ggf. auch der Rechtsnachfolger dieser Personen – und der vorherigen Zustimmung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz bedarf. Wie stellen Sie sich das bei der geplanten Chronik über den ‚Schwarzen Adler‘ konkret vor?

Sie wünschen die ‚verwahrende Stelle‘ zu wissen. Da ich keine Einsicht in die Notar-Geschäftsbücher erhalten, wie soll ich – so wie alle anderen Heimatforscher – denn diese kennen? Höchstwahrscheinlich ist die verwahrende Stelle neuerdings das Notariat Werneck – jedoch ist dies nur eine Spekulation.

Sie wünschen meine Heimatadresse: Günther Liepert, Günthergasse 13, 97450 Arnstein.

Wenn Sie die Wernecker Notarin Franziska Osterholzer kontaktieren: Was glauben Sie, welche Antwort Sie erhalten? Was soll eine Notarin oder ein Notar dazu sagen, wenn ein Heimatforscher eine Urkunde von 1880 sehen möchte? Da die Geschäftsregister und Namensregister alle im Staatsarchiv aufbewahrt werden – soweit nicht durch den Krieg zerstört -, weiß das Notariat wahrscheinlich gar nicht, von was ich rede. Ohne klare Anweisung des Bayerischen Justizministeriums an die Notariate dürften diese mit solchen Anfragen überfordert sein.

Gerne höre ich wieder von Ihnen.

Freundliche Grüße“

Dr. Herrmann bestätigte am 11. Oktober das Schreiben und erklärte, dass das Ministerium die Akten beim Staatsarchiv Würzburg anfordern würden.¹³

Man muss Dr. Stefan Herrmann für seinen Einsatz loben: Anfang Dezember schrieb er an das Bundesjustizministerium der Justiz, mit einer Kopie an sämtliche Landesjustizverwaltungen, einen zehnseitigen Brief, in dem er das umständliche Procedere beschrieb und bat, im Interesse der Archive, der Notare und des Bayerischen Staatsministeriums doch baldmöglichst eine zeitnahe Lösung zu finden.¹⁴

Wie man aus dem Staatsarchiv hörte, fanden gleichzeitig Gespräche mit der bayerischen Notarkammer und dem Staatsministerium statt.

Nachdem aus Berlin keine Äußerung nach Arnstein gelangte, versuchte es der Autor am 16. November 2023 mit einem Brief an den Minister Dr. Marco Buschmann persönlich:¹⁵

*„Sehr geehrter Herr Minister
Buschmann,*

*beim Wirtschaftsgipfel der Süddeutschen
Zeitung in der vorigen Woche sprachen
Sie davon, das Thema
,Entbürokratisierung‘ energisch
anzugehen. Aber schon die
Süddeutsche Zeitung schreibt im
Untertitel ihrer Überschrift ihrer Ausgabe
vom 15. November 2023: **„Der
Justizminister verspricht weniger
Bürokratie. Aber glauben das die
Bürger noch?“***

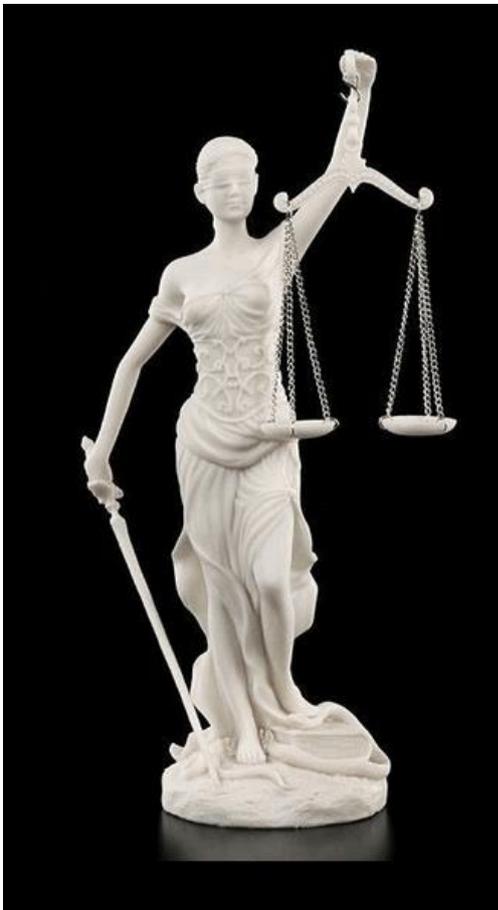


Bundesjustizministerium in Berlin (Wikipedia)

Seit über 30 Jahren bin ich engagierter Heimatforscher und schreibe, wie Sie auf meiner Internetseite und in den nunmehr 34 Jahrbüchern des Arnsteiner Heimatkundevereins nachlesen können, über zahlreiche Themen unserer Region, die großen Anklang, nicht nur in Deutschland, finden.

Nun haben **Sie**, Herr Minister, mir und zahlreichen weiteren Heimatforschern das Leben sehr erschwert: Sie haben im August 2021 das Notariatsgesetz geändert! Natürlich nicht Sie persönlich, aber sicher durch Ihr Ministerium veranlasst. Die Änderung wurde hier in Bayern erst im Sommer 2023 bekanntgemacht.

Bisher erhielt ich im Staatsarchiv problemlos alte Notariatsakten zur Einsicht und zum Kopieren. Was ja auch kein Problem darstellen sollte, bei Akten aus dem **19. Jahrhundert**. Nun wurde das Gesetz, weil es der Datenschutz erfordert (!) - neuerdings für fast alles ein Totschlagsinstrument - geändert.



*Justitia, grob gesagt:
die Göttin der Justiz*

Stand heute muss ich die Akte
> beim Staatsarchiv bestellen,
> dieses muss es heraussuchen, eine Aufgabe,
die bisher mir oblag,
> der Antrag geht an das Bayerische
Justizministerium,
> diese sendet es an das Notariat zur
Überprüfung,
> welcher Notar kann die handgeschriebenen
Verträge von 1880 lesen?
> der Notar prüft sie und schickt sie mit einer
Rechnung an das Justizministerium,
> das Justizministerium sendet die
Genehmigung an das Staatsarchiv,
> dieses informiert wiederum mich, dass die
Genehmigung eingetroffen ist.
> Dauer des Vorgangs - je nach Überlastung
des Notars oder des Justizministeriums - vier
bis zwölf Wochen.

Hatte ich die Unterlage bisher innerhalb einer
Woche, dauert es nun bei viel Glück
mindestens acht Wochen. Dazu der Aufwand
für das Staatsarchiv, das Justizministerium und

den Notar. Dabei ist nicht klar, nach welchen Kriterien der Notar eine solche Einsicht ablehnen muss oder ihr zustimmen darf!!

Wir Heimatforscher arbeiten alle ehrenamtlich. Nun werden uns auf diese Weise Kosten aufgebremmt, die in keinem Verhältnis zum Ertrag stehen. Vor allem: Wir sollen Geld bezahlen für etwas, von dem wir nicht wissen, was es Wert ist! Wenn im Vertrag nur der Verkäufer, Käufer, Grundstück und Kaufpreis steht - das wissen wir aus dem Grundbuch. Interessant wird ein Vertrag nur durch eventuelle Ergänzungen wie mitverkaufte Gegenstände, Nießbrauch usw. Aber die stehen nur in jedem zehnten Vertrag!

Dass eine Schutzfrist zum Datenschutz von siebzig Jahren besteht, ist völlig in Ordnung. Aber darüber hinaus? In den letzten Jahren schrieb ich z.B. auch viel über Gasthäuser. Diese gingen in den letzten hundertfünfzig Jahren oft durch zehn Hände. Wer soll hier geschützt werden?

Meine Bitte: dass das Gesetz entsprechende Regelungen für Bayern oder ähnlich gelagerte Fälle, in denen die Akten in den Staatsarchiven liegen, geändert wird oder dass das Bundesjustizministerium eine entsprechende Verordnung erlässt, damit hier eine unbürokratische Bearbeitung möglich ist.

Vielen Dank im Voraus.

Freundliche Grüße

Günther Liepert
Arnsteiner Heimatkundeverein
e. V.“

Die Antwort ließ auch nicht lange auf sich warten. Ministerialrat Rainer Kaul antwortete am 4. Dezember:

„Sehr geehrter Herr Liepert,



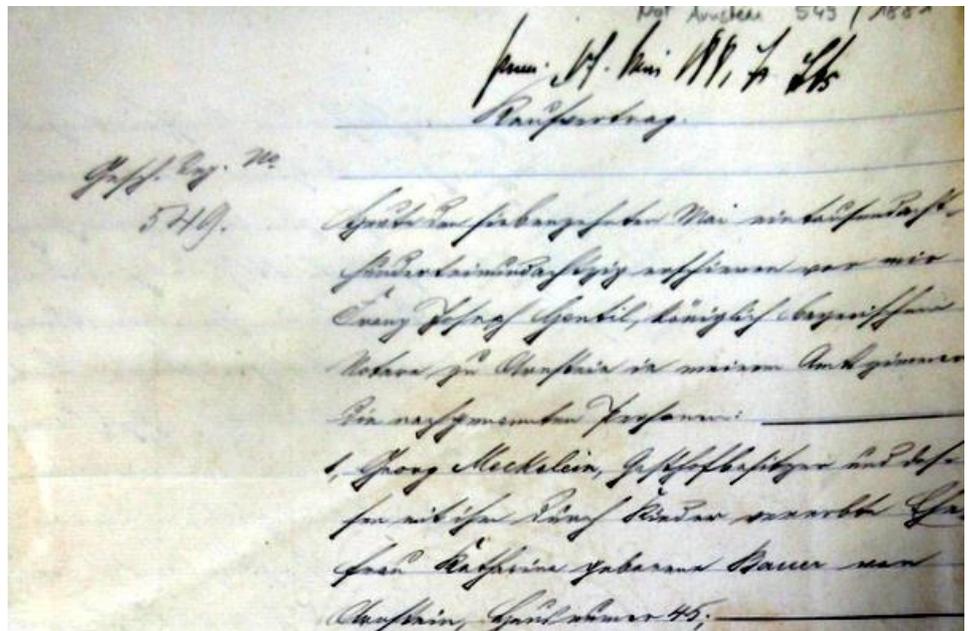
Briefkopf des Deutschen Notarvereins, der sich auch intensiv mit der Bundesnotarordnung beschäftigte

vielen Dank für Ihre E-Mail vom 16. November 2023. Zu dem von Ihnen geschilderten Problemkreis befindet sich das Bundesministerium der Justiz derzeit in einem umfangreichen Austausch mit den Landesjustiz- und -archivverwaltungen sowie der Bundesnotarkammer. Ziel ist es, eine Lösung zu finden, die allen maßgeblichen Interessen (Gewährleistung praktischer Handhabbarkeit für die Verwahrenen sowie Einsichtsinteressierten; Gewährleistung der dauerhaften Aufbewahrung der Urkunden; Gewährleistung erforderlicher datenschutzrechtlicher Prüfungen; Gewährleistung verfassungskonformer Ausgestaltung der Normen im Hinblick auf die Zuständigkeiten der Bundes und der Länder etc.) gerecht wird. Hierzu werden derzeit verschiedene Lösungsansätze erörtert. Eine endgültige Klärung wird jedoch noch etwas Zeit benötigen, da wie angedeutet viele unterschiedliche Aspekte zu berücksichtigen sind. Bis dahin muss ich Sie leider noch um etwas Geduld bitten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
Rainer Kaul
Ministerialrat
Referatsleiter Referat R B 1
Berufsrecht der Rechtsanwälte, Patentanwälte und Notare“

Erst am 30. Dezember 2023, die alten Kamellen sollten wohl am Jahresende alle aufgearbeitet sein, antwortete Dr. Eisenreich seiner Ministerkollegin Anna Stolz mit einem vierseitigen Brief:¹⁶ Er wies darauf hin, dass notarielle Dokumente für die Durchführung eines wissenschaftlichen Forschungsvorhabens erforderlich sind und seit dem Tag der Beurkundung mehr als 70 Jahre vergangen sein müssen, was bei den Heimatforschern regelmäßig bejaht werden könne. Derartige Wünsche müssen seit 2021 vom Bayerischen Staatsministerium der Justiz genehmigt werden, was zu einem erheblichen Aufwand für die Forschenden führe. Er gibt zu, dass die Bedingung, notarielle Dokumente grundsätzlich anonymisiert zu veröffentlichen, die Arbeit der Forscher nahezu unmöglich machen würde. Deshalb müsse man die Forscherin oder den Forscher (ja keinen Fehler in der Betrachtungsweise) mit einer



Ausriss aus einem Kaufvertrag vom 17. Mai 1881 - So ein Vertrag ist sowieso schon schwer zu lesen und dann wird einem Forscher noch der Weg dahin so schwer gemacht...

Verpflichtungserklärung zur Geheimhaltung haften lassen. Sollten Inhalte von Dokumenten veröffentlicht werden, die der notariellen Verschwiegenheitspflicht unterliegen, muss die Wissenschaftlerin eine weitere Zustimmung des Bayerischen Staatsministerium der Justiz einholen. - Ob die Heimatforschende immer weiß, was der Verschwiegenheitspflicht unterliegt? Das dürfte bei einem Kaufvertrag, der über hundert Jahre zurückliegt, nicht einmal ein Tausendstel aller Urkunde ausmachen.

Nun zum Bürokratismus, den Minister Eisenreich selbst erkannt:

„Abgesehen davon führen die neuen Regelungen zu einem nicht gerechtfertigten Verwaltungsaufwand für die Staatsarchive, die betreffenden Notarstellen und das Bayerische Staatsministerium der Justiz: Die für die Heimatforscherinnen und -forscher relevanten Unterlagen werden im hiesigen Geschäftsbereich von den Staatsarchiven aufbewahrt. Die Unterlagen müssen dort nach dem Eingang eines Antrags zunächst ausgehoben und digital oder im Original an das Bayerische



*Staatsminister der Justiz
Georg Eisenreich*

Staatsministerium der Justiz übermittelt werden. Hier findet sodann eine Prüfung des Antrags statt. In diesem Verfahren muss der Notar oder die Notarin angehört werden, an dessen oder deren Notarstelle die Beurkundung oder die Aufnahme in ein Verzeichnis erfolgt ist (18a Abs. 3 Satz 1 BNotO). Nach Erteilung der Genehmigung durch das Bayerische Staatsministerium der Justiz wird die Einsicht von der angehörten Notarin oder dem angehörten Notar gewährt (18b Abs. 3 Satz 1 BNotO). Das Bayerische Staatsministerium der Justiz hat abschließend einen Gebührenbescheid zu erlassen. Dieses Verfahren ist langwierig und umständlich. Gleichwohl ist es dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz nach der derzeitigen bundesrechtlichen Rechtslage nicht möglich, von der Anwendung der § 18a ff. BNotO abzusehen.“

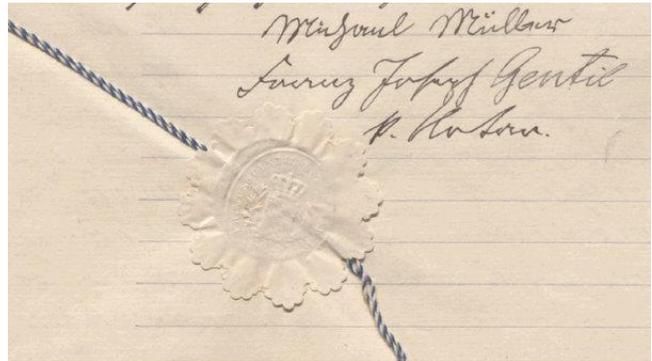
Der Justizminister versprach, sich in Berlin für eine Modifizierung der Notarordnung einzusetzen. Er meinte, dass es ihm ein großes Anliegen sei, den Heimatforschern möglichst rasch wieder einen unkomplizierten und direkten Zugang zu den notariellen Forschungsquellen zu ermöglichen. Deren Arbeit sei wichtig, um die Geschichte und die Traditionen vor Ort kennenzulernen und zu verstehen.

Am 13. März 2024 rief ein Mitarbeiter des Bundestagsabgeordneten Alexander Hofmann an und berichtete, dass in den nächsten Tagen eine Besprechung der deutschen Archiv-Leiter stattfinden und diese anschließend ein Konzept ausarbeiten würden, wie man künftig mit den Notariatsakten verfahren würde.

Die Probe aufs Exempel

Nachdem es sich der Autor bei einigen weiteren Artikeln versagte, mit Hilfe der Notarurkunden eine informativere Chronik zu schreiben, wollte er bei dem sehr lesenswerten Artikel über die Gebrüder Siegel, Pferdehändler in Arnstein¹⁷, doch einmal ausprobieren, wie eine Einbindung der Notarakte gelingen könnte.

Mit einem siebenseitigen Formular erstellte der Autor am 14. März 2024 einen ‚Antrag auf Zugang zu notariellen Urkunden und Verzeichnissen zu Forschungszwecken‘. Der Antrag ging über das Staatsarchiv Würzburg an das Bayerische Staatsministerium der Justiz in München. Der Autor wünschte Einsicht in die ‚Notarurkunde Nr. 3108 Notariat Arnstein vom 3. Februar 1880‘. Das Formular forderte, dass das Forschungsvorhaben genau bezeichnet wurde. Dabei wurde darauf hingewiesen, dass der Zugang zu den Unterlagen grundsätzlich nur in anonymisierter Form gewährt wird. Eine Ausnahme sei nur möglich, wenn



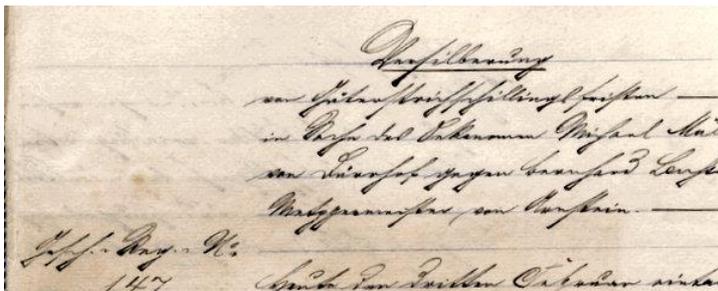
Siegel eines Notarvertrages von Franz Joseph Gentil von 1880

„> der Forschungszweck nur mithilfe von Inhalten erreicht werden kann, die der notariellen Verschwiegenheitspflicht nach § 18 BnotO unterliegen, oder > die Anonymisierung einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde.“

Wie es möglich sein sollte, eine Familienchronik zu schreiben, ohne die Namen zu nennen??

Dr. Stefan Herrmann rief am 3. April beim Autor an und informierte, dass er zwei Notariatsakten zum Thema ‚Siegel‘ erhalten hatte und in den nächsten Tagen an die Arnsteiner Notarin Franziska Osterholzer senden würde.

Die Justizhauptsekretärin Hanna Horsch von der Personalabteilung (?) übersandte am 4. April die entsprechenden Unterlagen (wahrscheinlich die beiden Notarverträge und eine Verpflichtungserklärung) an die Arnsteiner Notarin Franziska Osterholzer. Diese vereinbarte umgehend einen Termin mit dem Autor, in dem sie ihn belehrte - ähnlich wie die Schreiben des Justizministeriums.



Ausriss aus der Notarurkunde Siegel

Der Autor ist überzeugt, dass keiner der Beteiligten die Urkunden durchgelesen hat. Es ist auch ziemlich schwierig, diese Schrift, wie das Muster zeigt, zu lesen.

Mitte April erhielt der Autor dann ein ausführliches Schreiben des Justizministeriums:¹⁸

**„Einsicht in notarielle Urkunden und Verzeichnisse zu Forschungszwecken
Genehmigung Ihres Antrages vom 14. März 2024 auf Zugang zu notariellen Unterlagen der
Notarstelle Arnstein**

Sehr geehrter Herr Liepert,

vielen Dank für Ihren Antrag vom 14. März 2024, mit dem Sie um einen Zugang zu notariellen Urkunden der Notarstelle Arnstein zu Forschungszwecken bitten.

Das Bayerische Staatsministerium der Justiz erlässt hierzu als zuständige Behörde gemäß § 18a Abs. 3 Satz 1 Bundesnotarordnung (BnotO) folgenden

Bescheid:

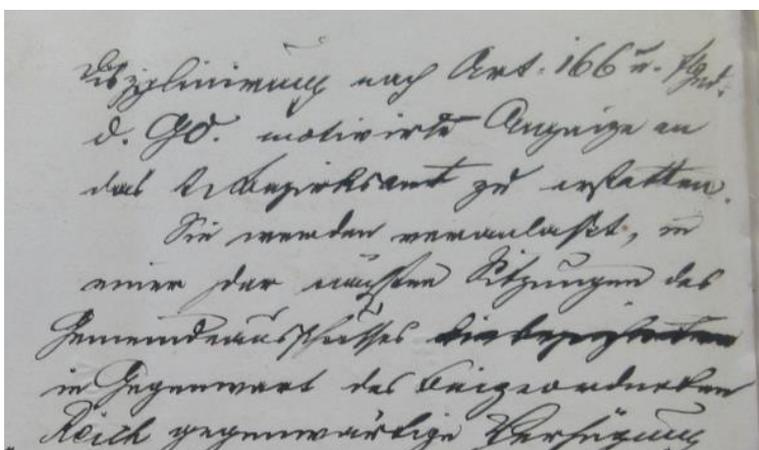
1. Auf Ihren Antrag hin wird Ihnen Zugang zu den Inhalten mit den GR-Nrn. 146 und 147 vom 3. Februar 1880 der Notarstelle Arnstein gewährt.

2. Die Inhalte der unter Ziff. 1 genannten Urkunden werden Ihnen in nicht anonymisierter Form zugänglich gemacht, sofern Sie vor der Bereitstellung der Unterlagen von der verwahrenden Stelle (derzeit: Notarin Osterholzer, Karlstadter Straße 16, 97450 Arnstein) entsprechend § 1 Abs. 2 und 3 Verpflichtungsgesetz (VerpflG) förmlich zur Geheimhaltung verpflichtet werden. Andernfalls werden Ihnen die Inhalte der Urkunden in anonymisierter Form zugänglich gemacht.

Begründung:

I.
Diesem Bescheid liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

1. Mit Gesuch vom 14. März 2024 beantragten Sie Zugang zu der Urkunde mit der Geschäftsregisternummer (GR.-Nr.) 3108 der Notarstelle Arnstein vom 3. Februar 1880 zum Zwecke der Durchführung eines heimatkundlichen Forschungsvorhabens. Ihr Forschungsziel sei es, eine Biografie über die Gebrüder Seligmann und Salomon Siegel, Pferdehändler in Arnstein, zu verfassen. Im Rahmen Ihres Projekts wollen Sie auch die Umstände einer Zwangsversteigerung erforschen, im Rahmen derer die Gebrüder Siegel ein Grundstück von Herrn Konrad Leußner erworben haben.



Mit solchen Hyroglyphen des Bezirksamtes hat ein Forscher laufend zu kämpfen

Die Familie Siegel sei für Forschungszwecke (im Sinne der Erinnerungskultur) deshalb besonders interessant, weil ein Sohn der Familie im Jahr 1939 von den Nationalsozialisten verfolgt worden sei, worüber im NS-Dokumentationszentrum in München ein großes Dokument ausgestellt sei.

Die notarielle Urkunde sei für Ihr Forschungsvorhaben erforderlich, da Sie mithilfe der Urkunde voraussichtlich nachvollziehen könnten, wie das Eigentum an dem von der Urkunde betroffenen Grundstück auf die Gebrüder Siegel übergegangen sei. Alternative Quellen stünden für das Forschungsvorhaben nicht zur Verfügung, da Sie ohne die notarielle Urkunde nur das Datum des Grunderwerbs und den Preis, nicht aber die Modalitäten der Versteigerung ersehen könnten.

Den Zugang zu der Urkunde wünschen Sie in nicht anonymisierter Form, da die Quelle andernfalls für Ihr Forschungsvorhaben wertlos sei.

Sie gaben an, an dem Forschungsvorhaben nicht als Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter, sondern als Privatperson zu arbeiten. Auf die gesetzlichen Gebührentatbestände, die im Hinblick auf Ihren Antrag einschlägig sind, wurden Sie hingewiesen.

2. Das Staatsarchiv Würzburg hat nach einer Recherche im dortigen Bestand mitgeteilt, dass eine Urkunde mit der GR-Nr. 3108 vom 3. Februar 1880 dort nicht vorhanden sei. Stattdessen hätten jedoch die Urkunden mit den GR.-Nrn. 146 und 147 vom 3. Februar 1880 als für Ihr Forschungsvorhaben relevante Urkunden ermittelt werden können.



Bei dem Artikel ging es über die jüdischen Pferdehändler Gebrüder Siegel aus Arnstein

3. In einem Telefonat mit meinem Mitarbeiter Herrn Dr. Herrmann teilten Sie mit, dass sich Ihr Antrag anstelle der Urkunde mit der GR.-Nr. 3108 auf die Urkunden mit den GR.-Nrn. 146 und 147 vom 3. Februar 1880 beziehen solle.

4. Frau Notarin Osterholzer, Arnstein, wurde gemäß § 18a Abs. 3 Satz 1 BNotO als sog. verwahrende Stelle zu Ihrem Einsichtsgesuch angehört. Sie befürwortet, dass Ihnen Zugang zu den Inhalten der genannten Urkunden in nicht anonymisierter Form gewährt wird.

II.

Ihr Antrag ist zu genehmigen (1.). Die Inhalte der Urkunden werden Ihnen in nicht anonymisierter Form zugänglich gemacht, sofern Sie vor der Bereitstellung der Urkundsinhalte förmlich zur Geheimhaltung verpflichtet werden (2.). Die näheren Modalitäten der Einsichtnahme werden von Frau Notarin Osterholzer, Arnstein, bestimmt (3.). Für den Umgang mit den Inhalten der Urkunden gelten die Beschränkungen des § 18c BNotO (4.).

1. Die Gewährung eines Zugangs zu notariellen Urkunden und Verzeichnissen zu Forschungszwecken richtet sich gemäß § 51 Abs. 5 Satz 3 BNotO nach den §§ 18a ff. BNotO. Die Voraussetzungen des § 18a Abs. 1 BNotO sind aus den nachfolgend genannten Gründen erfüllt:

Ihr heimatkundliches Forschungsprojekt um die Gebrüder Siegel ist auf einen Erkenntnisgewinn ausgerichtet und wird im öffentlichen Interesse geführt. Es ist daher als wissenschaftliches Forschungsvorhaben im Sinne von § 18a Abs. 1 Nr. 1 BNotO zu verstehen. Sie haben in Ihrem Antrag nachvollziehbar dargelegt, dass Sie die notariellen Urkunden benötigen, um die Modalitäten des Eigentumsübergangs des vom Forschungsvorhaben umfassten Grundstücks an die Gebrüder Siegel erforschen zu können. Alternative Quellen stehen hierfür nicht zur Verfügung. Die Unterlagen sind daher für die Durchführung Ihres Forschungsvorhabens gemäß § 18a Abs. 1 Nr. 1 BNotO erforderlich. Sie sind älter als 70 Jahre (§ 18a Abs. 1 Nr. 2 BNotO).



In diesem Gebäude in Arnstein wohnten die Gebrüder Siegel

§ 18a Abs. 1 BNotO gewährt einen gebundenen Anspruch. Ein Ermessen steht dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz bei der Entscheidung nicht zu. Der Antrag ist daher dem Grunde nach zu genehmigen.

2. Ein nicht anonymisierter Zugang zu den Inhalten der Urkunden kann nur gewährt werden, wenn Sie vor der Bereitstellung der Urkundsinhalte von Frau Notarin Osterholzer, Arnstein, zur Geheimhaltung verpflichtet werden.

Nach § 18b Abs. 1 BNotO kann der Zugang zu den Inhalten notarieller Unterlagen grundsätzlich nur in anonymisierter Form gewährt werden. In Ihrem Fall ist jedoch die Ausnahme des § 18b Abs. 1 Nr. 1 BNotO einschlägig. Hiernach kommt ein nicht

anonymisierter Zugang in Betracht, wenn der Forschungszweck nur mithilfe von Inhalten erreicht werden kann, die der notariellen Verschwiegenheitspflicht nach § 18 BNotO unterliegen. Ihr Forschungsvorhaben ist darauf gerichtet, die Modalitäten des Eigentumsübergangs des von den Urkunden betroffenen Grundstücks von Herrn Konrad Leußner an die Gebrüder Siegel zu erforschen. Die Kenntnis der bei der Veräußerung in Form einer Zwangsversteigerung beteiligten Personen ist daher für Ihr Forschungsvorhaben zwingend nötig.

Insoweit überwiegt Ihr Forschungsinteresse auch gegenüber einem etwaigen Geheimhaltungsinteresse der von den Urkunden betroffenen Personen nach § 18b Abs. 2 Satz 1 BNotO. Bei über 100 Jahre alten Urkunden, wie sie Gegenstand Ihres Antrags sind, ist regelmäßig von einem Vorrang des Forschungsinteresses gegenüber etwaigen Geheimhaltungsinteressen der von den Urkunden betroffenen Personen auszugehen. Umstände, die abweichend davon im vorliegenden Fall für ein überwiegendes

Geheimhaltungsinteresse der Urkundsbetroffenen sprechen würden, liegen nicht vor. Es war insoweit nicht veranlasst, den von den Urkunden betroffenen Personen oder ihren Rechtsnachfolgern gemäß § 18b Abs. 2 Satz 2 BNotO Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Im Übrigen wäre eine solche Stellungnahme auch nur mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten zu erlangen, da Nachfahren der Familien Leußner und Siegel in Arnstein und Umgebung nicht mehr aufzufinden seien. Auch gemäß § 18b Abs. 2 Satz 3 BNotO kann daher ohne eine entsprechende Stellungnahme entschieden werden.

Da Sie an Ihrem Forschungsvorhaben als Privatperson arbeiten, kann ein nicht anonymisierter Zugang gemäß § 18b Abs. 4 BNotO gleichwohl nur gewährt werden, wenn Sie vor der Bereitstellung der Urkundsinhalte entsprechend § 1 Abs. 2, 3 und 4 Nr. 2 VerpflG zur Geheimhaltung der Inhalte der Urkunden verpflichtet werden. Zuständig ist dafür gemäß § 22 Satz 1 Zuständigkeitsverordnung in der seit 16. April 2024 geltenden Fassung:

*Frau Notarin Osterholzer, Karlstadter Straße 16, 97450 Arnstein, Tel.: 09363 / 90 81 - 0
E-Mail: mail@notarin-osterholzer.de.*

Die Verpflichtung muss persönlich an der Notarstelle vorgenommen werden. Bitte setzen Sie sich mit der Notarstelle wegen der Vereinbarung eines Termins in Verbindung. Sollten Sie mit der Vornahme einer Verpflichtung nicht einverstanden sein, können Ihnen die Inhalte der Urkunden gemäß § 18b Abs. 4 BNotO ausschließlich in anonymisierter Form zugänglich gemacht werden.



Frau Notarin Franziska Osterholzer unterstützte ebenso die Arbeit des Heimatforschers (Foto Daniel Salcher)

3. Frau Notarin Osterholzer wird in eigener Zuständigkeit entscheiden, ob Ihnen die Inhalte der Urkunden im Wege einer Auskunft aus den Urkunden mitgeteilt werden oder Ihnen die Urkunden oder Kopien davon zur Einsichtnahme bereitgestellt werden (§ 18b Abs. 3 Satz 1 und 2 BNotO).

Bitte setzen Sie sich wegen der erforderlichen Absprachen hierzu ebenfalls mit Frau Notarin Osterholzer in Verbindung.

4. Es wird darauf hingewiesen, dass für den Umgang mit den Inhalten der Urkunden die folgenden gesetzlichen Beschränkungen gelten: Die Inhalte der Urkunden, die der notariellen Verschwiegenheitspflicht unterliegen (insbesondere personenbezogene Daten), sind von Ihnen gegen unbefugte Kenntnisnahme zu schützen (§ 18c Abs. 1 Satz 1 BNotO).

Wirken an Ihrem Forschungsvorhaben weitere Personen mit und sollen diese ebenfalls Zugang zu den Inhalten der notariellen Urkunden erhalten, so haben Sie diese Personen in Textform zur Verschwiegenheit zu verpflichten und auf die Strafbarkeit einer Pflichtverletzung hinzuweisen (§ 18c Abs. 1 Satz 2 BNotO).

Die Inhalte der Urkunden, die der Verschwiegenheitspflicht unterliegen, sind zu vernichten, sobald Sie diese für Ihr Forschungsvorhaben nicht mehr benötigen (§ 18c Abs. 1 Satz 3 BNotO).

Die Inhalte der Urkunden, die der Verschwiegenheitspflicht unterliegen, dürfen nur für das in Ihrem Antrag angegebene Forschungsvorhaben verwendet werden. Wollen Sie die Unterlagen für ein anderes Forschungsvorhaben verwenden, benötigen Sie hierfür eine gesonderte und vorherige Zustimmung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz (§ 18c Abs. 2 BNotO).

Die Inhalte der Urkunden, die der Verschwiegenheitspflicht unterliegen, dürfen nur veröffentlicht werden, wenn dies für Ihr Forschungsvorhaben unerlässlich ist - etwa, weil eine von der Urkunde betroffene Person den Gegenstand Ihres Forschungsvorhabens bildet. In jedem Fall müssen Sie vor der Veröffentlichung eine gesonderte Zustimmung c Abs. 3 BNotO).

III.

Für diesen Bescheid und die Bereitstellung der Urkunden bzw. die Erteilung von Auskünften aus den Urkunden werden gemäß § 18d BNotO in Verbindung mit Anlage 1 zur BNotO Gebühren erhoben. Diese werden durch gesonderten Bescheid festgesetzt werden.

Frau Notarin Osterholzer erhält eine Abschrift dieses Bescheids.

Für Ihr Forschungsvorhaben wünsche ich Ihnen viel Erfolg.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Strasser Ministerialrätin

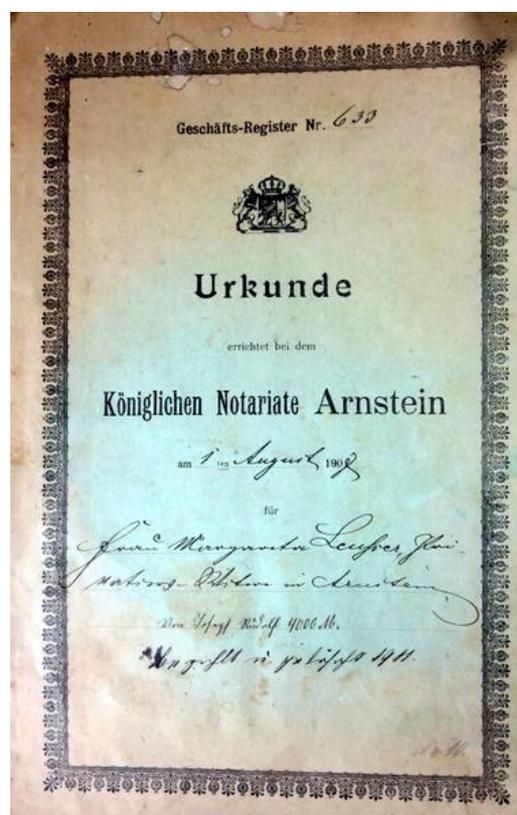
Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden zum **Oberlandesgericht München - Senat für Notarsachen**,
Postfachanschrift: 80097 München,
Hausanschrift: Prielmayerstraße 5, 80335 München.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

Seit 1. Januar 2022 muss der in § 111b Abs. 1 Satz 1 BNotO i.V.m. § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.



Notarurkunde von 1907

Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern, vertreten durch das Bayerische Staatsministerium der Justiz) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden, soweit die Klage oder die Schriftsätze nicht elektronisch übermittelt werden.“



Wie man früheren Forschungen entnehmen kann, war die Offenlegung von Daten kein großes Problem

Nun, das waren im Original acht Seiten, die von der Ministerialrätin Dr. Strasser unterschrieben waren. Vielleicht hat die Übernahme der Verantwortung für die Genehmigung von Notarurkunden eine Beförderung veranlasst, denn vor einem halben Jahr war Dr. Strasser ‚nur‘ Regierungsdirektorin. Interessant wäre es zu wissen, ob sie je einen der vielen Briefe, die den Autor erreichten, selbst diktiert oder auch nur gelesen hat. Denn immerhin handelte es sich bei dem ‚Sachbearbeiter‘ um einen promovierten Mitarbeiter. Der Datenschutz wird auch beim Justizministerium großgeschrieben; denn trotz umfangreicher Recherchen war der Vorname von Dr. Strasser nicht zu eruieren.

Dafür fand man zumindest einen Hinweis über Dr. Stefan Herrmann: Immerhin war er schon bei der ‚93. Konferenz der Justiz-Ministerinnen & Minister‘ im Jahr 2022 in der Geschäftsstelle tätig.¹⁹

Dabei wollte der Autor nur eine Urkunde ansehen. Da die zweite Urkunde im Zusammenhang mit der ersten stand, war der zuständige Staatsarchivmitarbeiter der Meinung, dass beide zu dem Forschungsvorhaben gehörten.

Doch damit war es noch nicht getan. Ein paar Tage später musste der Autor noch eine Verpflichtungserklärung unterschreiben, deren Hauptinhalt darin bestand:

„Die erschienene Person wurde auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet. Ihr wurde der Inhalt der folgenden Strafvorschriften des Strafgesetzbuches bekannt gegeben:

§ 203 Abs. 2, 4 und 5: Verletzung von Privatgeheimnissen,

§ 204: Verwertung fremden Geheimnisse.“

Der Autor hat in seinem Leben schon tausende von notariellen Kaufverträgen in den Händen gehalten, wahrscheinlich mehr, als alle anderen an dem Thema namentlich Beteiligten zusammen. Noch nie fand er in einem solchen Notarvertrag einen Hinweis auf ein Privatgeheimnis. Aber nichts ist unmöglich, darum wird der Datenschutz auch so hoch gehängt.

Ehe der Autor die Unterlagen in Empfang nehmen durfte, hatte er noch die Verpflichtungserklärung zu unterschreiben.²⁰ Notarin Franziska Osterholzer war sich nicht sicher, ob bei jeder neuen Urkunde, der sie ihr Plazet geben müsse, eine neue Verpflichtungserklärung erforderlich sei. Eine schriftliche Nachfrage beim Justizministerium ergab, dass bei jedem neuen Forschungsvorhaben auch eine weitere Verpflichtungserklärung notwendig ist.²¹

Am 25. April erhielt der Autor von der Notarin die beiden Urkunden kopiert zugesandt. Sie betonte, dass von ihrer Seite keine Kosten anfallen würden.²²

Überrascht war der Autor als am 8. Mai die Kostennote der Staatsoberkasse kam²³: Anstatt der erwarteten 25 Euro betrug die Kosten nunmehr 48,80 €. Neben dem bekannten Betrag kamen noch einmal zwanzig Euro für die Gewährung der Einsicht in notarielle Urkunden in nicht anonymisierter Form, bei diesen zuzüglich 19 Prozent Mehrwertsteuer. Das verwunderte nunmehr den Autor und er bat das Justizministerium um eine Begründung, die umgehend kam:²⁴ Zum einen wurde ihm erklärt, dass er neben den erwähnten fünfundzwanzig Euro noch je zehn Euro für die Bereitstellung der notariellen Unterlagen in nicht anonymisierter Form entrichten müsse. Warum nur auf die letzten beiden Posten, wurde nicht erklärt.

Doch wenn der Autor gemeint hatte, mit der Aushändigung der Urkunden, könne er seine Chronik fertigstellen, hatte er sich ein klein wenig geirrt. Erst benötigte er noch einen förmlichen Bescheid des Justizministeriums. Hier musste er eine Begründung abgeben, die er auch schon bei der Beantragung zur Einsichtnahme geschrieben hatte. Aber doppelt genährt hält besser. Und wenn wir schon Bürokratismus haben, dann richtig!

Die Genehmigung für diese Veröffentlichung erhielt er am 24. Mai 2024.²⁵ Der Bescheid lautete:

„Der Veröffentlichung der Inhalte der notariellen Urkunden, die Ihnen auf Grundlage des Bescheids des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 17. April 2024 zugänglich gemacht wurden, wird insoweit zugestimmt, als diese Inhalte Gegenstand Ihrer Publikation ‚Pferdehändler Gebrüder Siegel, Arnstein‘ vom 1. Mai 2024 sind.

Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von 20 Euro erhoben.“

Dazu erfolgte eine mehrseitige Begründung, die nur das wiederholte, was zwischenzeitlich schon mehrfach erwähnt wurde.

Quintessenz

Diese Art der Aktenanforderung bedeutet einen Riesenaufwand ohne jeglichen Zusatznutzen,

- a) für den Heimatforscher, der jetzt
 - > den züglichen Aufwand für die Arbeit benötigt,
 - > für einen Artikel ein Vierteljahr braucht, den er vorher in zwei Wochen geschrieben hätte,
 - > Kosten von knapp siebzig Euro aufwenden muss, was bisher umsonst war.

- b) für das Staatsarchiv, das jetzt
 - > einen Antrag entgegennehmen muss,
 - > das Geschäftsregisters des Notariats selbst durchsuchen muss,
 - > das die Urkunden kopieren muss,
 - > die Urkunden an das Justizministerium senden muss.

- c) für die Notarin, die jetzt
 - > mit dem Heimatforscher die Urkunden besprechen muss,
 - > eine Verpflichtungserklärung hereinnehmen muss,
 - > diese Unterlagen wieder an das Justizministerium senden muss - und
 - > für ihre Mühe keinen Cent erhält.

- d) für das Bayerische Justizministerium der Justiz, das jetzt
 - > den Antrag prüfen muss,
 - > den Antrag an die Notarin weiterleiten muss,
 - > eine Kostenrechnung erstellen muss,
 - > einen Bescheid erlassen muss, **und**
 - > wie in diesem Fall, viele Briefe schreiben muss.

Zuständige Stelle	Notariat Arnstein Karlsstädter Str. 16 97450 Arnstein Telefon 0 93 63 / 90 81-0 Telefax 0 93 63 / 90 81-20	Ort, Datum	Arnstein, den 25.04.2024
-------------------	---	------------	---------------------------------

Niederschrift über die Verpflichtung

Vor

Notarin Franziska Oetelhuber in Weueck mit

(Dienst-/Amtsbezeichnung, Vorname, Name der die Verpflichtung durchführenden Person)

Geschäftsstelle in Arnstein

Verpflichtungserklärung wegen eventueller strafbarer Tatbestände

Wenn man das Ganze unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten betrachten würde und der Aufwand bezahlt werden müsste, kämen locker ein paar tausend Euro an Stundenlohn heraus.

Was ist der Vorteil? Der Autor kann keinen erkennen. Keiner der Beteiligten, außer dem Autor, liest die Urkunden und könnte damit eventuell ein Veto bei der Publizierung einlegen. Das Justizministerium kann in der Praxis kaum einen Einwand bringen, denn es kann die Wichtigkeit einer Urkunde für die Erstellung einer Chronik kaum beurteilen. Wie soll sie auch, wenn sie den Inhalt der Urkunde nicht kennt.

Hier würde eine einfache Verpflichtungserklärung beim Staatsarchiv, die strafbare Handlungen verbietet, im Prinzip genügen. So mussten etwa dreißig Mails und zahlreiche Briefe geschrieben sowie viel Geld bezahlt werden, was bisher schnell, problem- und kostenlos beim Staatsarchiv zu bekommen war.

So wie es aussieht, wird kaum noch ein Heimatforscher einen Kaufvertrag anfordern, wenn er nicht weiß, was die Urkunde hergibt und er dafür einen horrenden Betrag bezahlen muss!

Eine vernünftige Zwischenlösung bis zur Änderung der Bundesnotarordnung könnte sich der Autor wie folgt vorstellen:

- a) Der Forschende könnte wie bisher beim Staatsarchiv die Namens- oder Geschäftsregister der Notare ansehen. Hier kann wirklich niemand sagen, der Datenschutz wäre verletzt.
- b) Der den Forscher betreuende Beamte schaut sich die Akte an und informiert den Forschenden grob über den Inhalt. Ist es nur ein Nullachtfünfzehn-Vertrag dann hat der Forschende kein weiteres Interesse. Sind jedoch im Kaufvertrag besondere Klauseln enthalten, so könnte der Beamte ihn in wenigen Worten davon unterrichten, ob es sich lohnt, die Akte mit dem ganzen Brimborium anzufordern.

Den Schaden bei der jetzigen Regelung hat vor allem der heimatgeschichtlich interessierte Leser, der künftig so auf eine Reihe von Informationen verzichten muss, die für ihn von Bedeutung sein könnte.

Arnstein 4. Juni 2024

¹ Ergebnis einer Frage an das ChatGPT vom Juni 2024

² Mail an das Hauptstaatsarchiv München vom 8. August 2023

³ Mail von Dr. Alexander Wolz vom 25. September 2023

⁴ Brief des Staatsarchives Würzburg vom 11. August 2023

⁵ Günther Liepert: Gasthaus zum Schwarzen Adler, Binsfeld. in www.liepert-arnstein.de vom 11. November 2023

⁶ Mail von Dr. Alexander Wolz vom 12. Oktober 2023

⁷ Günther Liepert: Gasthaus zum Goldenen Löwen, Arnstein. in www.liepert-arnstein.de vom 26. Januar 2018

⁸ Günther Liepert: Alltag im Pointweg 9 in Arnstein. in www.liepert-arnstein.de vom 12. Juli 2020

⁹ Mail an das Bayerischen Staatsministeriums der Justiz 22. August 2023

¹⁰ Brief von Staatssekretärin Anna Stolz an Staatsminister Georg Eisenreich vom 2. Oktober 2023

¹¹ Brief der Bundesnotarkammer Berlin an das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz Herrn Ministerialrat Rainer Kaul vom 20. Mai 2020. in www.bjm.de

-
- ¹² Brief des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 11. September 2023
- ¹³ Brief des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 11. Oktober 2023
- ¹⁴ Brief des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 4. Dezember 2023
- ¹⁵ Mail an den Bundesjustizminister Dr. Marco Buschmann vom 16. November 2023
- ¹⁶ Brief von Bayerischen Staatsministerium der Justiz an Frau Staatsministerin Anna Stolz vom 30. Dezember 2023
- ¹⁷ Günther Liepert: Pferdehändler Gebrüder Siegel, Arnstein. in www.liepert-arnstein.de vom 1. Mai 2024
- ¹⁸ Brief des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 17. April 2024
- ¹⁹ www.justiz.bayern.de/ministerium/Justizministerkonferenz/kontakt vom Mai 2024
- ²⁰ Niederschrift über die Verpflichtung vom 25. April 2024
- ²¹ Brief des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 30. April 2024
- ²² Mail des Arnsteiner Notariats vom 25. April 2024
- ²³ Rechnung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 8. Mai 2024
- ²⁴ Brief des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 21. Mai 2024
- ²⁵ Brief des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 24. Mai 2024